

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtfertigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 72

Mittwoch den 27. März 1918 abends

84. Jahrgang

Musterung der Landsturmpflichtigen des Geburts- jahrganges 1900.

Im hiesigen Aushebungsbezirk findet die Musterung wie folgt statt:

1. im Gasthaus „zur alten Pforte“ in Dippoldiswalde:

a) am Mittwoch den 3. April d. J. vorm. 7 Uhr

aus den Orten Bärenburg, Beerwalde, Berreuth, Borlas, Elend, Großhlla, Hirschbach, Hödendorf;

b) am Donnerstag den 4. April d. J. vorm. 7 Uhr

Ripsdorf, Walter, Raundorf, Niederfraundorf, Niederpöbel, Obercarsdorf, Obercunnersdorf, Oberfraundorf, Oberhäslich, Paulsdorf, Paulshain, Reichstädt, Reinberg;

c) am Freitag den 5. April d. J. vorm. 7 Uhr

Schmiedeberg, Seifersdorf;

d) am Sonnabend den 6. April d. J. vorm. 7 Uhr

Reinhardtsgrimma, Reinholdshain, Ruppendorf, Dönschten, Falkenhain, Spechtitz, Ubernordorf, Wendischcarsdorf, Börnchen b. P., Hermsdorf b. D., Wilmsdorf;

e) am Montag den 8. April d. J. vorm. 7 Uhr

Dippoldiswalde;

2. im Gasthof „zum Stern“ in Frauenstein:

a) am Dienstag den 9. April d. J. vorm. 7 Uhr 45 Min.

Schönfeld, Ammelsdorf, Burskersdorf, Dittersbach, Frauenstein, Friedersdorf, Hartmannsdorf;

b) am Mittwoch den 10. April d. J. vorm. 7 Uhr 45 Min.

Hennersdorf, Hermsdorf i. E., Bärenfels, Holzau, Sabisdorf, Kleinböhrichtsch, Schellerhau, Nassau;

c) am Donnerstag den 11. April d. J. vorm. 7 Uhr 45 Min.

Pretschendorf, Seyde, Rechenberg, Reichenau, Röthenbach;

3. im Gasthof „zum Erbgericht“ in Kreischa

am Freitag den 12. April d. J. vorm. 8 Uhr 15 Min.

Altecarsdorf, Lungwitz, Quohren, Bärenklau mit Raupsch und Fischewitz, Gombfen, Hänichen, Hausdorf, Kreischa, Possendorf, Salda, Theisewitz, Wittgensdorf;

4. im Gasthof „zum Löwen“ in Lauenstein

a) am Sonnabend den 13. April d. J. vorm. 7 Uhr 30 Min.

Altenberg, Geising, Georgensfeld, Hirschsprung, Rehefeld-Zaunhaus;

b) am Montag den 15. April d. J. vorm. 7 Uhr 30 Min.

Börnnersdorf, Breitenau, Fürstenau, Fürstenwalde, Lauenstein, Liebenau, Löwenhain, Dellengrund, Waltersdorf, Zinnwald;

5. im Gasthof „Stadt Dresden“ in Glashütte

a) am Dienstag den 16. April d. J. vorm. 7 Uhr 45 Min.

Glashütte, Cunnersdorf;

b) am Mittwoch den 17. April d. J. vorm. 7 Uhr 45 Min.

Berthelsdorf, Börnchen b. L., Dittersdorf, Johnsbad, Luchau, Schlottwitz, Stadt Bärenstein, Dorf Bärenstein, Döbra, Hennersbach.

Alle Gestellungspflichtigen haben an dem bezeichneten Tage pünktlich und in reinlichem Zustande zu erscheinen.

Zu widerhandlungen hiergegen oder gegen sonstige während der Musterung ergehenden Anordnungen der behördlichen und polizeilichen Organe werden, ebenso wie ungebührliches Betragen in oder vor dem Musterungsorte, sofern nicht andere gesetzliche Strafen verurteilt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft geahndet werden.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außerterminlich gemustert, sofort zum Dienst eingestellt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzubringen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten entweder ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen oder 3 glaubhafte Zeugen zu stellen, die an eidesstattlich versichern können, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Anfälle an dem betreffenden Landsturmpflichtigen wahrgenommen haben.

Weitere amtliche Bekanntmachungen stehen heute in der Beilage.

Großes Hauptquartier, 26. März 1918.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Weiterzuge der Großen Schlacht in Frankreich haben unsere Truppen gestern neue Erfolge errungen. Aus Flandern und Italien herangeführte englische Divisionen und Franzosen warfen sich ihnen in verzweifeltten Angriffen entgegen. Sie wurden geschlagen!

Die Armeen der Generale v. Below (Otto) und von der Marwitz haben in heißem, wechselvollem Kampfe Etriers endgiltig behauptet und im Vordringen auf Achet le Grand die Dörfer Bihucourt, Bisfoillers und Grevillers genommen. Sie eroberten Ties und Miramont und haben dort die Ancre überschritten. Von Albert aus griffen neu herangeführte englische Kräfte in breiter Front heftig an. In erbittertem Ringen wurde der Feind

zurückgeworfen; wir haben die Straße Bapaume—Albert bei Courcellette und Pozieres überschritten.

Südlich von Peronne hat General v. Hofacker den Uebergang über die Somme erzwungen und die in der Sommeschlacht 1916 heiß umstrittenen Höhen von Molonette sowie die Dörfer Blaches und Barleux erstickt. Starke Gegenangriffe verbluteten vor unseren Linien.

Die Armeen des Generals von Suler hat in hartem Kampfe den Feind bei Marcepot und Hallencourt über die Bahn Perm—Roze zurückgeworfen. Franzosen und Engländern wurde das zäh verteidigte Etalon entzissen. Von Roze herangeführte französische Divisionen wurden bei Freniches und Belhancourt geschlagen. Busy wurde genommen. Wir stehen auf den Höhen nördlich von Roze.

An den errungenen Erfolgen haben unsere Nachrichtentruppen hervorragenden Anteil. In unermüdlicher Arbeit ermöglichten sie das Zusammenwirken der nebeneinander stehenden Verbände und gaben der Führung die Sicherheit, die Schlacht in die gewollten Bahnen zu lenken.

Eisenbahntuppen, die erst den gewaltigen Aufmarsch vor Beginn der Kampfes reibungslos vollführten und jetzt den Verkehr hinter der Front bewältigen, arbeiten rastlos an der Wiederherstellung zerstörter Bahnen.

Seit Beginn der Schlacht wurden 93 feindliche Flugzeuge und 6 Fesselballone abgeschossen. Hauptmeister Gscherr v. Richthofen errang seinen 67. und 68., Leutnant Bongary seinen 32., Oberleutnant Böhrer seinen 24., Vizelfeldwebel Bäumer seinen 23., Leutnant Kroll seinen 22. und Leutnant Thuy seinen 20. Lufttag.

Inserate werden mit 20 Pf. für jede Zeile berechnet. Solche aus dem Ausland kommen mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 65 bez. 50 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, im redaktionellen Zeile, die Spaltzeile 50 Pf.

Die Beorderung der Mannschaften des Geburtsjahres 1900 haben die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände zu veranlassen.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände wollen im Aushebungsstermine zum Zwecke etwa nötiger Auskunftserteilung mit erscheinen.

Dippoldiswalde, am 25. März 1918.

Der Zivilvorsitzende

der Rgl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Dippoldiswalde.
Nr. 616bE.

Staatsbeihilfen zur Förderung der Jugendpflege.

Bei den Gesuchen um Unterstützungen zu Zwecken der Jugendpflege ist in Zukunft auf folgendes zu achten:

I. Die Gesuche der Ortsausschüsse für Jugendpflege und der keinem Landesverbande angeschlossenen Vereine sind — wie bisher — bei der Bezirksschulinspektion,

II. Die Gesuche der angeschlossenen Vereine an die Vorstände ihrer jeweiligen Landesverbände einzureichen. Als solche kommen zurzeit in Betracht:

- der Bund ev.-luth. Männer- und Jünglingsvereine,
- der Landesverband der ev.-luth. Jungfrauenvereine,
- der Bund deutscher Jugendvereine,
- die Evangelisch-nationalen Arbeitervereine,
- die Christlich-nationalen Gewerkschaften,
- der Sächsischer Lehrerverein,
- der Kreis XIV der deutschen Turnerstaff,
- der Kreis 4 des Arbeiterturnerbundes,
- der Sächsische Landesverband Gabelsberger,
- die drei Handlungsgehilfenverbände,
- die vier Gebirgsvereinsverbände,
- der deutsche Pfadfinderbund,
- der Jungsturm,
- der Wandervogel, e. V.,
- der Deutsche Radfahrerbund,
- der Sächsische Radfahrerbund,
- der Deutsche Schwimmverband.

Zu diesen Gesuchen ist ein besonderer Vordruck (Nr. 486) zu verwenden, der bei der Buchdruckerei C. Heinrich, Dresden-N., Kleine Meißner Gasse 4, zu beziehen ist. Gesuche, die nicht unter Benutzung des Vordrucks eingereicht werden, werden auf Anordnung des Rgl. Kultusministeriums zurückgewiesen. Die bereits eingereichten Gesuche sind deshalb zu wiederholen.

Die Gesuche sind bis spätestens 15. April 1918

an die Rgl. Bezirksschulinspektion beziehungsweise an den betr. Landesverband einzureichen.

Nach dem festgesetzten Zeitpunkte eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Dippoldiswalde, den 20. März 1918.

452 K.

Königliche Bezirksschulinspektion.

Marmelade,

400 g auf den Kopf der nicht landwirtschaftlichen Bewohnerchaft, Verkaufspreis 74 Pf., ist gegen Abschnitt „K“ der Lebensmittelkarte in sämtlichen Verkaufsstellen erhältlich. Militärurlauber erhalten gegen Abschnitt X der Lebensmittelkarte für Militärurlauber wöchentlich 100 g bei Kaufmann Thomschke.

Stadtrat Dippoldiswalde.

Ruhholz-Versteigerung: Altenberger Staatsforstrevier.

Gasthof „zum alten Amtshaus“ in Altenberg. 10. April 1918, vorm. 10 Uhr:

2091 ft. Stämme, 25 bu. u. bi. u. 2916 ft. Röhle, 725 ft. Pfähle, 880 ft. Verbilangen, 835 ft. Reisilangen. Kahlschläge: Abt. 23, 25 u. 81. Einzelhölder Abt. 7, 12 u. 112.

Egl. Forstrevierverwaltung Altenberg zu Hirschsprung.

Egl. Forstrentamt Franenstein.

Die Beute an Geschützen ist auf 963 gestiegen. Mehr als 100 Panzerkraftwagen liegen in den eroberten Stellungen.

In der übrigen Westfront dauerten Artilleriekämpfe an, die sich an der lothringischen Front zu größerer Stärke steigerten.

Wir setzten die Beschießung der Festung Paris fort.

Von den anderen Kriegshauptplätzen nichts Neues.
Der Erste General-Quartiermeister.
Budendorff.

Vertikales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Wie unser Kaiser seinem tiefen Dank für die großen Siege auf dem westlichen Kriegshauptplatz Ausdruck verliehen hat, so wollen auch wir in einem besonderen Gottesdienste dem allmächtigen und gnädigen Gott die Ehre geben. Aus diesem Anlaß findet heute Mittwoch abend 8 Uhr Kriegsbetsunde statt. Mag sie recht zahlreich besucht sein. Da die Bekanntgabe nur durch die Zeitung geschehen kann, wird um möglichst weite Verbreitung in der Gemeinde gebeten.

— Auf die schönen Frühlingslage, die prompt mit Beginn des Frühlings sich einstellten, trat aber mit dem Vollmond ein bedeutender Temperaturrückschlag in die Erscheinung. Das Thermometer sank bis auf 6—8 Grad unter Null und auch Schneetreiben war uns nicht erspart, das nur langsam von uns weicht. — Von Altenberg wird eine Schneehöhe von etwa 10 Zentimeter gemeldet.

— Auf die heutige amtliche Bekanntmachung, die Metallbeschlagnahme betreffend, sei ganz besonders wegen ihrer ungemein einschneidenden Wirkung hingewiesen und der Beachtung aller empfohlen.

— Zahlen, die zu denken geben. Wir haben 14 Millionen Selbstversorger in bezug auf unser Brotgetreide. Wenn jeder von ihnen nur einen Zentner Getreide beiseite schaffte, so wären das 14 Millionen Zentner oder 700 000 Tonnen. Das wäre der Brotbedarf des deutschen Volkes und Heeres für volle zwei Monate. Im ersten Viertel des Jahres 1917 wurden drei Fünftel alles Fleisches an das Heer abgeliefert. Zugleich erhielt es mehr als das Doppelte an Brotgetreide als die Zivilbevölkerung. Wir haben etwa 72 000 Dörfer in Deutschland. Angenommen, es bliebe in diesen 72 000 Dörfern beim Selbstbuttern im Einzelhaushalt täglich nur ein einziges Gramm Butter in der Magermilch zurück, so würden uns damit monatlich nicht weniger als etwa 13 000 Zentner Butter für die Volksernährung verloren gehen.

— Tatsachen kann sich keiner mehr in der Welt entziehen. Zahlen sprechen so laut wie Geschähe, Zahlen von Kriegsgefangenen so gut wie Zahlen von Kriegsangehörigen. Macht aus der 8. Kriegsleihe eine 12. Jhonzschlacht! Das ist die Pflicht jedes Deutschen, der dazu in der Lage

ist. Er kann sie in einer Sekunde erfüllen. Er braucht nur seinen Namen unter den Zeichnungsscheinen zu legen. Mit diesem kurzen Federstrich wirkt er Wacker, verkürzt für seinen Teil den Krieg, rettet vielleicht hundertfachen und tausendfachen, hoffnungsvollen, junges deutsches Leben, das sich sonst in neuen Kämpfen draußen verbluten müßte, bewahrt wertvolle Güter vor dem Untergang, dient sich selbst, seinem Vaterland und der Menschheit.

— Die 5. Klasse der 172. Königl. Sächs. Landeslotterie wird in der Zeit vom 10. April bis mit 2. Mai gezogen werden. Die Lose sind noch vor Ablauf des 2. April bei den Staatslotterieeinnehmern zu erneuern.

— Herr Sparassensassistent Behnert erhielt das preussische Verdienstkreuz für Kriegsdienst in Anbetracht der in Verbindung mit den Kriegsangehörigen geleisteten Arbeit. Die Auszeichnung wurde ihm durch Herrn Amtshauptmann Eder v. d. Planitz in Gegenwart des Herrn Bürgermeisters überreicht.

Herrsdorf (Ergeb.). Die Vorführung des Films „Ostpreußen und sein Hindenburg“ war von hier und den Nachbargemeinden Schönfeld, Seyde und Rehefeld-Zaunhaus nachmittags und abends stark besucht. Die Bilder waren von tiefer Wirkung; jung und alt erlebten innerlich mit, was sie zeigten. Würde sich die vaterländische Begeisterung, die sie aufs neue weckten, in ebenso großer, allseitiger Bereitwilligkeit äußern, dem lieben Vaterlande zu helfen in seinen letzten schweren Kämpfen, und möchte keine Gemeinde hinter der anderen bei der Zeichnung der 8. Kriegsleihe zurückbleiben.

— Auch am Palmsonntag nachmittag wurden den Konfirmanden und ihren Angehörigen noch einige feierliche Stunden bereitet, in denen von der Jugend der Kirchfahrt schöne musikalische, theatralische und deklamatorische Vorträge dargeboten wurden. Sie gaben die Stimmung wieder, die Haus, Schule und Kirche zur Schulenkündigung und Konfirmation bewegt.

Bosendorf. Einen würdigen Abschluß für unsere Neukonfirmanden bildete der Konfirmandenabend, der am Palmsonntag abend abgehalten wurde und von den Konfirmanden, deren Eltern und anderen erwachsenen Mitgliedern der Pfarochie recht zahlreich besucht war. Zunächst bot Herr Oberlehrer Kantor Helm mit seinem Schülerchor herrliche dreistimmige Gesänge, die tonrein und schön vorgetragen wurden und überaus reichen Beifall fanden. Dann hielt Herr Pfarrer Radler eine eindrucksvolle Ansprache, in der er auch die Konfirmanden mahnte, an ihrer Fortbildung weiter zu arbeiten, was sie für ihr zukünftiges Leben und ihren inwendigen Menschen brachten. An einer Reihe von Lichtbildern, die sehr schön und klar hervortraten, führte Herr Pfarrer Radler die Zuhörer durch jene Gegenden, die jetzt durch den Krieg bekannt geworden sind, hin: „Durch Südtirol nach dem Garbale.“ Auch diese Bilder und die dazu gegebenen Erklärungen

wurden mit reichem Beifall belohnt. Das Schlusswort ergriß Herr Pastor Schneider. Mit dem Gesänge der Liedstrophe: „Ach bleib mit deinem Segen“ wurde der Abend beschlossen.

Dresden, 26. März. Vor dem hiesigen Schwurgericht wurde heute die Hauptverhandlung gegen den Gattenmörder May und die Aufwarterin Selbt zu Ende geführt. Beide Angeklagte wurden wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes an der Ehefrau des May zum Tode und dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Großschütz. Die unweit der Bahnhaltstelle in Mieten gelagerten Kartoffeln der Stadt Dresden waren vor einigen Wochen das Ziel mancher Langfinger, die von den dort angehäuften Früchten sich tunlichst zu bereichern verstanden. Es soll vorgekommen sein, daß größere Quanten des gestohlenen Gutes zu Wackerpreisen weiterverkauft worden sind. Mit Hilfe von Handwagen soll das „Geschäft“ bis vorige Woche, da Dresdenner Wohlfahrtsbeamte eintrafen, vielfach nachlässig ausgeführt worden sein.

Dösch. Der Senior des hiesigen Lehrerseminars Prof. Wiedemann, seit 1886 an ihm tätig, wurde feierlich aus seinem Amte verabschiedet.

Großschütz. In der hiesigen Stadtmühle wurde der 18jährige Mäherlehrling Josef Bolton beim Auslegen eines Treibriemens von der Transmissionskraft und rundum geschleudert, wobei er seinen Tod fand.

Falkenstein. Die Stadtverordneten beschloßen, den noch vom Reingewinn der Gasanstaltskasse auf 1917 übrigen Betrag in Höhe von 9085,16 M. der Gemeindefalken-Rücklage zu überweisen.

— Die Reichsbeiträge zur Beschaffung von Hausbrandkohle soll in Zukunft nur noch den minderbemittelten Haushaltungsvorständen zukommen, deren Einkommen 1700 M. (bisher 2500 M.) nicht übersteigt.

Zwickau. Die hiesige Marienkirchengemeinde fertigt Anfang Mai 1918 das 800jährige Bestehen der hiesigen Marienkirche, der Hauptkirche der Stadt. Ein Gemeindeglied hat als erstes Jubiläumsgeschenk 500 M. gependelt zu einer Stiftung für die Sopranstimmen des Marienkirchens.

Lugau. In einem Hausgrundstück in Oberlugau brachen die Kinder des Bademeisters Köder durch die Decke der Abortgrube. Während der 4jährige mit den Füßen versank und in der wenig gefüllten Grube stehen konnte fiel das 3jährige Mädchen kopfüber hinein und versank in dem Inhalt. Das Mädchen ist an den Folgen dieses Sturzes gestorben.

Auerbach i. B. Der Bezirkstag unserer Amtshauptmannschaft beschloß die Erhebung einer Fährortsteuer von 2 v. H., einer ordentlichen Bezirkssteuer von 3 v. H. der direkten Staatssteuern und bewilligte über-

Kaufe mit Kriegsleihe!

Bei Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr gebraucht werden, kann die Zahlung an Geldes statt durch Hingabe von Kriegsleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und

Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art.

Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsleihe leisten, werden bei sonst gleichen Geboten bevorzugt.

Die Kriegsleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen. — Als Kriegsleihe in diesem Sinne gelten sämtliche

fünfprozentigen Schuldverschreibungen des Reichs ohne Unterschied sowie die seit der 6. Anleihe ausgegebenen vierundeinhalbprozentigen auslosbaren Schatzanweisungen.

Also: Nur die Kriegsleihe, nicht der Besitz baren Geldes, bietet Sicherheit dafür, daß der Landwirt und der Gewerbetreibende nach Friedensschluß das, was er braucht, aus dem frei werdenden Kriegsgerät erwerben kann.

Sei flug und — zeichne!

dies die Ausschreibung einer Sonderkriegsteuer von 20 v. H.

Eden. Unser Aberteilverein beging am 20. März die Jubelfeier seines 50jährigen Bestehens, zu der auch Frau Prinzessin Johann Georg erschienen war. Die Stadt Baugern überreichte ein Geschenk von 2000 Mark. Zahlreiche Brudervereine hatten Vertreter und Glückwünsche gesandt.

Bad Aßen. Der erste Beigeordnete in der Verwaltung des Nordseebades Borkum, Georg Oldner, wurde einstimmig zum hiesigen Bürgermeister gewählt. Oldner war früher bei den Stadtverwaltungen Dohna, Strehla, Wildruff und Dippoldiswalde (1906 als Kontrolleur bei den städtischen Kassen) tätig.

Kirchen-Nachrichten.

Rittwoch den 27. März 1918.

Dippoldiswalde. Abends 8 Uhr Kriegsbetstunde (Dankgottesdienst für die Siege auf dem westlichen Kriegsschauplatz): Sup. Michael.

Gründonnerstag den 28. März 1917.

Ripsdorf. Vormittags 9 Uhr Beichte und heiliges Abendmahl für die Neulohnfirmierten und die Gemeinde: Hilfsgeistlicher Wetter.

Charfreitag den 29. März 1918.

Ripsdorf. Vormittags 9 Uhr Predigtgottesdienst mit anschließendem heiligem Abendmahl: Hilfsgeistlicher Wetter.

Letzte Nachrichten.

Deutscher Abend-Kriegsbericht.

Berlin, 26. März, abends. (Amtlich.)

Ein neuer Abschnitt in der gewaltigen Schlacht! In beiden Seiten der Somme ist der Feind auf breiter Front im Rückzuge. In der Verfolgung haben wir unsere alten Stellungen vor der Sommeschlacht 1916 nach Westen bereits an vielen Punkten überschritten. Wir stehen vor Albert, Vihons, Roye und Royon sind genommen.

Ludendorffs Entscheidungen.

Berlin. Der militärische Mitarbeiter der „Vossischen Zeitung“ meldet von der Westfront, General Ludendorff habe in allem die letzte Entscheidung gehabt. Er habe sich erst persönlich mit nie ruhendem Eifer von jeder Einzelheit der Truppenführung und der Vervollkommnung des technischen Apparates überzeugt, habe selbst angeordnet und geändert und trotzdem mit dem Tage des Angriffs genau das Datum eingehalten, das vorher bestimmt war. Die große Schlacht, die in vollem Gange ist, ist im Gegensatz zu den englisch-französischen Anarkissen keine Materialschlacht, sie ist die Quintessenz der Ueberlegung aus allen Erfahrungen dieses Krieges. Der deutsche Geist schlägt die fremde Materie.

Berlin. Der Kriegsberichterstatter der „Voss. Ztg.“ meldet aus dem Felde: Mit unerschütterlicher Ruhe ließ die deutsche Führung ihre Gedanken ausreifen und nicht eher sollte der Schlag niederfallen, bis alles in dem letzten Winkel bereit war. Die Versuche, vor dem längst bestimmten Termine loszuschlagen, mögen in den letzten Wochen nahegelegen haben, aber die eisernen Herzen der Männer, die unsere Heere lenken, ließen sich nicht irritieren. Unsere Führer warteten, bis jeder Nerven der unvergleichlichen Rüstung saß. Die Stunde war da, die Saat war reif, der Sturmwind brach los. 30 englische Divisionen, das bedeutet ungefähr die Hälfte der gesamten englischen Streitkräfte, sind vernichtend geschlagen, ihre Verbände sind zurückgeschoben, durcheinandergewirrt.

Ein deutsches Unterseeboot im Hafen von Ferrol.

Ferrol, 26. März. (Havas.) Ein deutsches Unterseeboot von 4000 T. traf im Hafen von Ferrol ein. Ein spanisches Kriegsschiff wurde ihm entgegen geschickt. Das Unterseeboot war mit zwei 11-Zentimeter-Kanonen belädt. Der Kommandant forderte dringend Einfahrt in den Hafen, da das Unterseeboot infolge eines mit 3 Dampfmaschinen besetzten Kampfes schwer beschädigt sei. Die Besatzung bestand aus 30 Mann.

Deutsche Tanks.

Aus Berlin wird gemeldet: Den südlich von Sankt Quentin kämpfenden deutschen Divisionen waren Tanks zugeleitet. Die deutschen Sturmfahrzeuge haben sich glänzend bewährt. Ihre Schnelligkeit und Beweglichkeit wird überall gerühmt. Sämtliche eingesehnen Wagen lehrten unverletzt aus dem Rampje zurück. Ihrem Eingreifen ist es hauptsächlich mit zu danken, daß der zähe Widerstand des Feindes, besonders der englischen Maschinengewehrtruppen, schnell und leicht gebrochen wurde. Die Besatzung einer in dem Tal bei Uroillers gelegenen Betonfeste wurde durch die Tanks sofort überwältigt.

Die Italiener sollen helfen.

Nach Mailänder Berichten sind dringende Hilferufe der englischen und französischen Armeeführung an die verbündete italienische Seeresleitung gelangt.

Glänzende Haltung sächsischer Truppen.

Dresden, 26. März. Seine Majestät der König hat von den Führern des ... Armeekorps nachstehendes Danktelegramm erhalten:

Euer Majestät melde ich alluntertänigst, daß die meinem Befehl unterstellten Rgl. sächsischen Divisionen, 24. Infanteriedivision, 24. Reserve-Division und 53. Reserve-Division, sich in der letzten Durchbruchschlacht zwischen Cambrai und Bapaume glänzend geschlagen und mit höchstem Ruhm bedeckt haben.

Darauf hat der König den genannten Divisionen durch Fernschreiben seine vollste Anerkennung und seinen wärmsten Dank ausgesprochen.

Der „Temps“ gesteht den Durchbruch ein.

Laut Havas meldet eine „Temps“-Depesche vom Montag früh, der Feind habe die englisch-französische Frontverbindung durchbrochen. Es seien alle Gegenmaßregeln getroffen, die ein sicheres Gelingen versprechen.

Wettervorhersage

Aufklarend, etwas wärmer, keine erheblichen Niederschläge.

Allgemeine Kriegsnachrichten.

Hollands Erdrosselung.

Mit der Preisgabe der im Auslande befindlichen holländischen Schiffe an die Entente sind John Bull und Konforten nicht zufrieden. Sie rechnen den armen Holländern also vor,

„daß die jetzt in ihren Häfen liegenden holländischen Schiffe nicht ganz dem Schiffsraum entsprechen, den sie nach den Bedingungen des geplanten allgemeinen Abkommens beanspruchen zu können gehofft hatten. Da in Holland und auf dem Wege nach Holland befindlichen Schiffe dürften den Schiffsraum übersteigen, der für die Einfuhr nach Holland und seinen Kolonien nötig ist.“

In dieser Hinsicht werden jetzt genaue Berechnungen verlangt.

Der „lange Heinrich“.

der vor Paris tätige Kollege der „dicken Bertha“, hat das arme Paris in grauenhafte Not versetzt. Sogar Zeitungen erschienen nicht oder nur teilweise. Infolge des Alarms von Freitag abend und Sonnabend morgen konnten viele Pariser Blätter weder am Sonnabend Morgen noch am Abend rechtzeitig erscheinen. Auch der Dienst der Telegraphenagenturen war eine Zeitlang eingestellt. Ebenso war die telegraphische und telephonische Verbindung mit der Provinz zeitweise gestört. In den Pariser Markthallen wurde der Verkauf teilweise eingestellt. Die meisten Pariser Wirtschaften waren bis 4 Uhr nachmittags geschlossen. In vielen Kaffeehäusern wurde der Betrieb jedoch fortgesetzt. Die großen Warenhäuser wie Vouivre, Printemps usw. ließen die Rolläden herunter, während das Personal sich in die Keller flüchtete.“

Kleine Neuigkeiten.

Der Hochbahngesellschaft Berlin wurde gestattet, den Tarif für alle Strecken um 5 Pfg. zu erhöhen; daraus erwartet die Gesellschaft eine Mehreinnahme von 3 1/2 Millionen Mark.



Landrichter Lange.

Roman von Maria Lenzen, geb. dt. Sebregondl.

„So böse, wie du befürchtest, liegen die Sachen doch nicht. Wir sind im Besitz und können also des Richters Günst höher bezahlen als Erhard, der augenblicklich ganz mittellos, nur durch Versprechungen mit uns konfundieren kann, und dem es überdies an aller Energie gebricht. Ege der es nur dahin bringt, einen Entschluß zu fassen, können wir den Lange zehnmal auf unsere Seite ziehen.“

„Das alles zuzugeden. Bleiben wir dennoch dem Richter auf Gnade und Ungnade überantwortet, weil er so gut weiß wie wir, daß — das Recht nicht auf unserer Seite ist.“

„Was! Wäre es ihm um das sogenannte Recht

zu tun, er hatte nur Dr. sondern Erhard diese Schrift gebracht.“

„Das ist unfehlbar; aber er brachte sie mir nicht, um mir, sondern um sich selbst zu dienen. Was könnte er wohl von Erhard beanspruchen, wenn er ihm wirklich zu den Gütern verhelfen würde, als höchstens eine anständige Summe? Käst er dagegen mich im Besitz, so hat er mit dem Original dieser Blätter zugleich das Mittel in der Hand, alles von mir zu verlangen, was ihm beliebt. Verlaß dich darauf, er wird nicht beschneiden in seinen Ansprüchen sein! Doch, du hast diese „Bekanntnisse einer schönen Seele“ noch nicht ganz gelesen und vermagst noch nicht zu beurteilen, mit welcher — mörderischen Waffe sie diesen gerechten Richter ausstattet.“

Der schnelle Doppelsinn in den Worten ihres sonst so leichten Bruders beunruhigte die Baroness Adella trotz ihrer selbstgewonnenen Kälte, und sie nahm mit einer gewissen Hast ihre Pfeife wieder auf. Die Augen des Freiherrn besteteten sich gespannt auf ihre Lippen, und nach wenigen Minuten schon traf das ein, was er angstvoll vorausah. Die Hände seiner Schwester begannen zu zittern, sie erblickte bis in die Lippen hinein und lehnte sich schwer atmend zurück. Der Freiherr sah also seine schlimmsten Befürchtungen bestätigt. Aber trotz seiner eigenen Qual empfand er eine Art Triumph über die Schwäche, durch die seine Schwester ihre furchtbare Erschütterung verriet.

„Sie hat also die Wahrheit gesagt,“ sprach er finster.

„Ah, unterstehe dich nicht, diese schreckliche Behauptung zu wiederholen. Diese Verräterin! Diese Lügnerin!“

„Eine Verräterin ist sie, eine Lügnerin nicht. Was hätte ihr auch im Angesicht des Todes — und die Todesangst ist es, die von ihr diese Geständnisse erpreßt hat — eine so schändliche Lüge auf die Lippen legen sollen? — Nein, diese Anklage beruht auf Wahrheit, sie sowohl als alles übrige, was sie in diesen Blättern sagt.“

„Ich werde nichts zugestehen.“

„Niemand wird ein Geständnis von dir verlangen, vorausgesetzt, daß es uns auf die Dauer gelingt, uns die sogenannte Freundschaft des Landrichters zu sichern, das heißt die Ansprüche, die er erheben wird, zu befriedigen.“

„Hat er dir bereits Bedingungen gestellt?“

„Vorläufig hat er mich und mein ganzes Haus zu einer Jagd und einem Jagdesseu geladen, und ich habe dankbar annehmen müssen.“

„Der Unverschämte!“

„Nimm dich in acht! Er hat mir mit diesen Worten gesagt, daß jede von unserer Seite ihm widerfahrende Kränkung ihn bestimmen werde, uns zu verderben.“

„Das erlaubte er sich. Und du nimmst es hin?“

„Wie müßig du fragst. Kennst doch er sowohl wie ich die furchtbare Schärfe der Waffe, die deine unselige Tat ihm in die Hand legte.“

„Was ich tat — geschah es für mich oder für dich?“

Der Blick voll Hohn und Bosheit, der ihre Frage begleitete, würde noch gestern ihren Bruder eingeschüchtern haben. Jetzt aber, wo er sie in der Gewalt eines Stärkeren wußte, hatte sie die ihrige über ihn eingebüßt. Er antwortete kühl: „Du tatest es ebenso sehr für dich als für mich, und ohne mein Wissen und Wissen. Aber brechen wir ab. Ich will hinaus ins Freie, denn es ist, als ob das Dach dieses Hauses mich erdrückte, dieses — doch genug; du bist gewarnt. Halte nur fest, daß die geringste Rücksichtslosigkeit gegen den Richter dein und unser aller Verderben herbeiführt, und daß dein Sturz tiefer sein würde als selbst mein oder der Meinigen trauriger Fall.“

Dem Herrn von Bonndorf hatte es große Mühe gekostet, seine Gemahlin und seine Tochter zu bewegen, der Einladung des bürgerlichen Landrichters nachzukommen. Sein ungewöhnlich entschlossen ausgesprochen Wunsch hatte nicht hingereicht, die sonst so nachgiebige Baronin zur Einwilligung zu diesem ihr höchst unpassend erscheinenden Besuche zu bestimmen. Ihr Gemahl erkannte bei dieser Gelegenheit, daß ihre Sanftmut, wie groß sie immer sei, doch ihre Grenzen habe. Nichts konnte schädlicher, aber nichts konnte auch fester sein als der ruhige Blick und die milde, klare Stimme, womit sie ihren Entschluß aussprach, die Zumutung dieses Herrn Lange, daß sie und ihre Tochter ihr Diner in seinem Hause einnehmen sollten, ein für allemal zurückzuweisen.

Ein Appell des Freiherrn an seine Tochter, sie möge die Mutter bitten, ihm zuliebe die Damen des Landrichters, die ja wirklich nicht übel seien, zu besuchen, wurde von Fräulein mit aller Achtung dahin beantwortet, daß sie die Gründe ihrer lieben Mama, dem Essen bei Madame Lange nicht antworten zu wollen, vollkommen fasse; daß aber, selbst wenn letzteres nicht der Fall wäre, sie sich nie ein Urteil gestatten würde, das von dem ihrer Mutter abwich.

Dem Freiherrn blieb also nichts übrig als das bittere Geständnis, daß er infolge eines, dem Landrichter bekanntgewordenen, seinen guten Namen schwer bedrohenden Geheimnisses, in der Gewalt des ehrgeizigen Mannes sich befände, und daß die Baronin, falls sie auf ihrer unbewußten Abneigung gegen einen höflichen Umgang mit der Familie Lange beharren wolle, die Zukunft ihrer Familie auf das äußerste gefährden werde. Aber selbst hierdurch wurde der Widerstand der Dame nicht besiegt. Sie kannte ja das Leben ihres Gemahls und liebte der Ueberzeugung, daß, wenn auch seine Vergangenheit hin und wieder kleine Verirrungen aufweisen möge, doch niemand berechtigter sei, ihm einen ernstlichen Vorwurf zu machen. Ihr festes Vertrauen auf seine fleckenlose Ehre aber war in diesem Falle nicht angetan, ihm zur Freude zu gereichen.

Gerichtssaal.

Die Zuckerriegelgewinner. Die Zuckerfabrik Kammstatt erzielte 1917 einen solchen Riesengewinn, daß sie nicht nur ihr ganzes Kapital, alle Gebäude, Maschinen usw. abschreiben und 25 Prozent Dividende zahlen konnte, sondern, um Geld los zu werden, auch noch jedem Aktionär weitere 175 Prozent Dividende in Gestalt einer neuen Aktie schenken mußte. Wer mit 10 Aktien a 1000 Mark an dem Unternehmen beteiligt ist, erhielt also über 20 000 Mark Jahresgewinn! Und dabei jammert das Volk über die hohen Zuckerpreise!

Ein Niesenbetrug beschäftigt seit einiger Zeit die Düsselborfer Staatsanwaltschaft. Nach den Ermittlungen sind Seifen im Werte von etwa sieben Millionen Mark aus den Fabriktionen der Großen Einkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, Abteilung Seifenfabrik, verschwunden, ohne daß Deckung dafür vorhanden war. Es handelt sich um Schiebung, durch die die Seife beiseite geschafft worden ist. Unter dem Verdacht, an den Betrügereien und Veruntreuungen beteiligt zu sein, sind der Fabrikdirektor Georgi, dessen Prokurist Papst und der Kaufmann Kurt Roelen verhaftet worden, ferner in Berlin der Kaufmann Alexander Ledermann aus Berlin-Schöneberg, der Bevollmächtigter des Kriegsseifen Syndikates war.

Ziel erkannt,
Arm gespannt,
Taschen auf
Und Fäuste zu,
Deutsches Volk,
So streite du.

Vorfrühling — Vorfriede.

Kämpfen und Ueberwinden.

Ostergedanken von F. Schröghamer-Heimdal.

Ich stehe ein wenig mühsam und verzagt bei der Arbeit und habe einen fernen Tag, an dem die Ruhewünsche den Willen zur Tat überwiegen.

Ich lege die Feder weg und blättere in Zeitschriften, lese dies und das, zeichne ein wenig, ordne den Schreibtisch — jede Minute ein anderes Tändeln, nur keine Kampfsproben, zielsthere Arbeit.

Die Sonne lacht mir zuweilen durchs Fenster und lockt mich hinaus in Sehnsucht und Abenteuer nahenden Lenzes. Aber der Mißklang der Stunde bleibt, der Wunsch nach etwas Ungewissem ist stärker als der Kräfte, strenge Befehl zur Pflicht.

Da stößt mir der Sturm das Fenster auf und wirbelt in die Blätter und Ädgen auf dem Schreibtische.

Was ist?

Ich trete ans Fenster und schaue über die Landschaft hin. Der Sturm kühlt in vereisten Baumkronen, höhnt in hohen, rostroten Dachrinnen, springt ins Sparwerk des nachbarlichen Scheunendaches und weht mir Regen und Niesel ins Gesicht.

Im nächsten Augenblick bricht die Sonne wieder durch die schwarzen Wolkenschichten, die wild nach Morgen jagen, und bescheint den Kampfsplan.

Und ich sehe, wie über den vereisten Baumkronen schon ein märzlicher, wellendustiger Hauch liegt, der in wenigen Wochen ein Grün und Blähen sein wird, ich sehe, wie die Eisgäpfn an den Dachrinnen tauen und gleichsam in Feuerzähren über den kommenden Frühling sich auflösen, ich sehe, wie im Sparwerk des Daches ein Rotschwanzpaar den Platz des künftigen Nestes sucht — das Männchen hat schon einen Strohhalm im Schnabel —, ich sehe, wie auf allen Wassen lustige Bächlein von Schneewasser in den winterlichen Schlittensfurchen talwärts laufen, ich sehe, wie an den südlichen Hängen der graue Rasen sich schon hellgrün färbt und bald ein Blähen ahnen läßt.

In diesem Augenblick fliegt wieder eine Schneewolke übers Dach und verdunkelt das lichte Vorfrühlingsbild.

Wie sie sich verzogen hat, steht die Sonne wieder hell am Himmel und zeigt mir ein neues Bild: Zimmerleute, die an der Mühle im Talgrund einen neuen Dachstuhl aufstellen, sind selbst wie Müller — weiß vom letzten Schneegestöber. Sie schütteln die weiße Last von den Schultern und pusten sie von den Häuten.

Es ist ein kurzer Kampf, und schon sind sie wieder an der Arbeit. Artschläge klingen, Balken werden von starken Händen gehoben, und auf dem Firsholz hebt sich ein Tannenwipfel mit bunten Wändern und Schleißen in den staubblauen Himmel des Vorfrühlings.

Die Sonne leuchtet sieghaft auf das helle Holz, die ernsten, schaffenden Männer und das grüne Bäumchen, das als sichtbares Zeichen, als Symbol über ihrer Arbeit prangt und die nahe Vollendung ihres Wertes kündigt.

Alles, was ich vom Fenster aus sehe, ist ein Kampf. Ein Kampf der Menschen mit der Unbill des Wetters; ein Ueberwinden von Schwierigkeiten; ein Kampf mit der Natur selbst, zwischen Sonne und Wolken, zwischen Nachwinter und Vorfrühling.

Ueber einem fernen Stromtal steht im lichten Himmel die schwarze Wolkenschicht, die über mein Haus hindonnerte. Von ihren Säumen gehen hellere Streifen aus und schleppen über die Stadt hin, die, durch einen Bergrücken verdeckt, unsichtbar in jenem Stromtal liegt.

Und ich weiß, diese helleren Streifen sind Regengüsse, Kleffschauer und Schneeflockenfälle, aber die Sonne leuchtet schon darein und verschönt sie dem Schauenden.

Und ich weiß, daß aus diesem Kampfe der Menschen, die sich da im Schweiße ihres Angesichtes, in

Sturm und Sonnenbrand abmühen, frohe, frohbolle Feiertage hervorgehen werden, in denen man auf die überwundenen Mühen schaut und sich ihrer freut, als wären sie selbst schon ein Lohn der vollbrachten Leistung. Und so werden sie mit neuem Mut an neue Mühen gehen und neue Freuden ernten.

Und ich weiß, daß über dem Kampf der Naturgewalten Licht und Sonne siegen werden wie in jedem Jahre.

Und wie in jedem Jahre werden Frühlingswunder und Frühlingsschwonne erwachsen, laute Lüste werden, nach Schneestürmen wehen, an Stelle der Eisblöcke werden Quellen aus den Gründen sprudeln, über den grauen Flächen der Rasenlänge wird ein Gewoge von lichtigem Grün und vielfarbenen Blumen sein, statt dem Peulen der Schneestürme werden Kerchensieder in den Lüften sprühen, und wenn ein warmer, befruchtender Frühlingregen niedergeht, wird die Sonne den Triumphbogen ihres Sieges über die erwachte Erde spannen, den siebenfarbenen Regenbogen, der Himmel und Erde verbindet und verbündet.

Und ich weiß mir die Dinge unserer Tage zu deuten, wie ich am Fenster stehe und die Kämpfe der Menschen da draußen auf den Schlachtfeldern und Naturgewalten hier draußen in der auflebenden Welt betrachte, und verstehe den Sinn des Lebens, das sich mir in den Mühen der Menschheit und im Widerstreit der Naturgewalten verkündet wie eine hohe, frohe Offenbarung.

Das ist die Deutung der Dinge und der Sinn des Seins: Durch Kämpfe frei zu werden und durch die Sonne froh zu werden.

So erweist sich der uralte Fluch: „Im Schweiße deines Angesichtes...“ als wahrster Segen der Menschheit. So ist das Leben ein ewiges Ueberwinden von Schwierigkeiten, und die wahrsten und lautersten Freuden des Daseins enthalten sich nur dem, der seine Lösung versteht und befolgt: Kämpfen und Ueberwinden.

Züchten 1 Jahr Jungen u. Unterkommen in der Landwirtschaft oder als Laufbursche gef. Zufahren Schulgasse 107

Für Schlacht- Pferde



z. je nach Qualität bis zu Mark 1000. Kaufe auch nach Lebendgewicht. Bei Unglücksfällen Transportwagen sofort zur Stelle! Bruno Ehrlich, Rohschlachtere u. Speliehaus „zum mäden Roh“, Deuben b. Dresden. Telephon Ami Deuben 74.

Für Schlacht- Pferde



kauft zu höchsten Preisen B. Lieber, Dippoldiswalde. Teleph. 97. Bei Unglücksfällen Transportwagen sofort zur Stelle. Eigene Schlachtere.

Eine Ladung Steinzeugrohre und Viehtröge traf ein.

Carl Seyner Fernruf 118.

Schlesische Rotklee-saat empfiehlt Louis Schmidt.

Inkarnat oder Sommerklee erwarte ich demnächst und erbitte rechtzeitig Aufträge. **Louis Schmidt.**

50 Schachtmeister Vorarbeiter und Aufseher

für die Ueberwachung von Erdarbeiten werden sofort eingestellt. Bewerbungen mit Lohnansprüchen an Gesellschaft für Grubenbetrieb im Erzgebirge m. b. H., Abteilung Geising, Geising i. Sa.

Für die uns dargebrachten Glückwünsche und Geschenke zur Konfirmation unserer Tochter sagen wir allen den innigsten Dank.

B. Veder und Frau.

Für die vielen Glückwünsche und Ehrungen zur Konfirmation unseres Sohnes Kurt danken wir hierdurch allen aufs herzlichste.

Reinholdshain. Bruno Reinhold und Frau

Größere, freundliche Wohnung im 1. Stod, neu vorgerichtet, ist zu vermieten und kann jederzeit bezogen werden. Näheres: Joh. Liebscher, Wallergasse 61.

Gesamtführer und Arbeiter zum sofortigen Antritt sucht Otto Straube Ragh., Sägewerk, Schmiedeberg.

Ein Ostermädchen sucht Stellung zu ertragen bei Robert Krante in Großhlla 83.

24 000 M. 2. Hypothek auf Landwirtschaft sofort gesucht. Off. u. P. W. 100 Gesch. d. Bl. erb.

Schlacht- Pferde



kauft zum höchsten Preis Herrn. Scharfe. Tel. 80. Im Notfall sofort zur Stelle.

Für die uns in so liebevoller Weise dargebrachten Segenswünsche und Geschenke zur Konfirmation unserer Tochter und Enkelin danken wir hierdurch aufs herzlichste.

Schmiedeberg und Dippoldiswalde, Palmarum 1918.

Familie Max König, L. Grosche und Frau.

Für die vielen Glückwünsche und Aufmerksamkeiten zur Konfirmation unserer Tochter Martha danken wir hiermit allen aufs herzlichste.

Sadisdorf, Ostern 1918.

Paul Wahl und Frau.

Für die uns in so liebevoller Weise dargebrachten Segenswünsche und Geschenke zur Konfirmation unseres Sohnes Georg danken wir hierdurch aufs herzlichste.

Dippoldiswalde, 26. März 1918.

Photograph Meier und Frau.

Zur Konfirmation unserer Zwillinge Arno und Olga sind uns unerwartet viel Glück- und Segenswünsche zugesandt worden, wofür wir herzlich danken u. wünschen im Voraus allen Beteiligten ein recht glückliches Osterfest.

Wendischcarsdorf, 27. 3. 18 G. Schneider u. Frau.

Für die uns z. Konfirmation unserer Tochter Martha dargebrachten Glückwünsche danken herzlichst Dippoldiswalde. Friedrich Wolf u. Frau.

Für die freundlich dargebrachten Glückwünsche und Geschenke zur Konfirmation unserer Tochter Erna danken herzlichst Elend. Familie Kurt Funke.

Rechnungen liefert C. Zehne

Für die dargebrachten Ehrungen anlässlich der Konfirmation unserer Tochter Margarete sagen wir hierdurch unsern herzlichsten Dank.

Dippoldiswalde. Hermann Kraus und Frau.

Für die uns z. Konfirmation unfres Sohnes Rudolf dargebrachten Glückwünsche danken herzlichst Dippoldiswalde. Alfred Thümmel und Rührnermeister.

Ich bitte, dem verstorb. Kameraden Jäger—Ubernordorf recht zahlreich das Geleit zur letzten Ruhestätte zu geben. — Stellen am Gründonnerstag nachm. 3 Uhr bei Kamerad Anders, am Markt. Hell, Vorst.

Ganz unerwartet erhielten wir die tieferschütternde, traurige Nachricht, daß unser lieber Sohn und Bruder Martin Rühringer

Gefreiter im Pionier-Bataillon 12 Inh. der Friedrich-August-Medaille I. Bronze am 12. März im Alter von 21 Jahren 7 Mon. durch Granatsplitter den Heldentod in Frankreich starb.

Wir rufen dem so früh von uns Geschiedenen ein „Ruhe sanft“ in die Ewigkeit nach. Beicht sei ihm die fremde Erde.

Zurzeit noch 6 Söhne im Felde! Ubernordorf bei Dippoldisw., Bez. Dresden.

In tiefer Trauer Familie Rühringer.

Die Gedächtnisfeier findet am 2. Osterfeiertag nach der Predigt in der Kirche zu Dippoldiswalde statt.

Hierzu eine Beilage

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. R. N. N.,

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Verlebenspflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Rgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 26. April 1917 (RGL. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (RGL. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Verlebenspflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (RGL. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGL. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Mc. 1/3. 17 R. N. N. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

Die Metallmobilisationsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in Streitigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

§ 2.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, städtische, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3.

Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Sfde.
Nr.

Reihe I

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Beden der Barbier, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Galtschloßabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schuhmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zunderhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei

Sfde.
Nr.

- denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmten Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
 7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Markenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
 8. Fensterfeststeller.
 9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dergl.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft.

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen, oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Absatz 2 vorgeschriebene Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Sfde.
Nr.

10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasunterfüße, Brotkörbe, Flaschenunterfüße, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kasten, Klublokale, Pensionate, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurköpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschalen, Anschraubösen, Arme für Gasplatten, Beilhalter, Büstenstippen, Dedel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dergl.), Dedelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fleischkörbe und -schalen, Gemüsekörbe- und -schalen, Gestelle aller Art, Glasschuhkonsolen, Handschuhständer, Haken aller Art, Halter aller Art, Hutarme, Huthalter, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstüde, Ladentischauflage, Ladentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talgschällein, Mamorplattenhalter, Paddelgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Stendeschalen, Stockhalter und Stockhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbekanntmachungen für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.
14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.
15. Halter für Handtücher, Toilettenpapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließl. der Ketten dazu.
16. Rannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.
17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.
18. Ragnen von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht angenietete.
19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobenmarken, Spiel- u. Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- u. Schlüsselzeichen.
20. Namen, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. Reklamegegenstände ohne Ausnahme: Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löcher, Kalendergestelle, Schreibzeugapparaturen usw.
22. Schmutzabtretergitter.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme,

Sfde.
Nr.

24. Stoffbleche, Sodel- und Schonenbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentüren u. Schanbhäufets, an Säulen und Pfeilern.
 25. Treppenläuferstangen, Treppenknäuelstangenendknöpfe.
 26. Türklopfer.
 27. Untersätze von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.
 28. Wäschekörbe und Wäschehaken.
 29. Zierrat, Zierknöpfe, Zierkugeln, Zierspitzen, aufgeschraubte, aufgesteckte oder versifstete an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenhältern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungsständern; Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wageballens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Jagtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
 30. Zierstücke, figürliche und ornamentale, an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappensteinen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.)
- #### Reihe II
31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Neuhern von Gebäuden.
 32. Barrierenstangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäufen, Rosetten, Zierraten und Zierringen.
 33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragkonstruktionen),
 - a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaulasten, von Vitrinen und von Ausstellerschranken;
 - b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhlüren und dergleichen, von Türrahmen, von Tiernischen (Abhängungen, Türstockfüllungen);
 - c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrrungen und von Telefonkabinen;
 - d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanbhäufets, von Ladentischen, von Anrichten, von Ladentischen, von Theken und dergleichen;
 - e) von Pfeilern und Füllungen an Ballons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
 34. Brauseköpfe (siehe auch laufende Nr. 48) einschließlich Steigeröhre von Bädern, Badesöfen und Badewannen in Haushaltungen.
 35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (siehe auch laufende Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
 36. Filterrahmen, Filterroste und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
 37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Ballongittern.
 38. Geländer, Griffe und Gitter (siehe auch laufende Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
 39. Hauswasserpumpen, stillgelegte oder ausgebaut, nebst zugehörigen Drümen-

Sfde.
Nr.

- rohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.
- 40. **Rohrleitungen**, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Ausschaltapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
- 41. **Treppenschuhstangen** und Geländer (siehe auch laufende Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verlegung postzeillicher Vorschriften statthaft ist.
- 42. **Türknoöpfe**, Türgriffe, Türhandhaben, Türscharnieren und Zubehör (siehe Nr. 55) soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhlüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
- 43. **Ventilationsklappen**, Luftgitter.

Reihe III

- 44. **Gewichte** von 20 Gramm Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldanlaufstellen, Münzstellen und Juwelieren.
- 45. **Hohlmaße** (Maßgefäße, auch Meßlannen genannt).
- 46. **Tropfhebe** und sonstige lose Teile von Schanztischen, von Anrichten, von Schanbfassetts, von Ladentischen, von Theken u. dgl.
- 47. **Sieghloeken**.

Reihe IV

- 48. **Brauseköpfe** (siehe auch laufende Nr.

b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs, als auch Ziergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Duranmetall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Rein nickel“ versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Rein nickel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahلالuminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia, Edel, Gerhardit, Imperial, Kaiser, Kunst, Prob und Silberzinn, ferner Woido, Albany und Britanniametall, sowie Bingt, Metallargent, Ortolit und Plate-Newter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b) *) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 5.

Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitäriskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3 b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6.

Verpflichtung.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher ab-

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

anstellen, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.

Sfde.
Nr.

- 34) von Badeeinrichtungen in Bade-
- 49. **Fenstergriffe und Fensterknöpfe** (siehe auch laufende Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Baskulverschlüssen.
- 50. **Geländer, Griffe und Gitter** an Dächern, an Ballons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Wartebäumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerlässlich sind und somit nicht unter Sfde. Nr. 38 fallen.
- 51. **Markisenzubehör**, wie Windentasten, Gestänge und Dächer.
- 52. **Schuhstangen und Schutzgitter** an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaufenstern, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhlüren.
- 53. **Lore und Gittertüren**.
- 54. **Treppenschuhstangen** und Geländer, Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter Sfde. Nr. 41 fällt.
- 55. **Türklinen**, Türgriffe, Türhandhaben, Türknoöpfe (s. auch Sfde. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.) an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhlüren. Ausgenommen sind Klinen usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

gegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfang verpflichtet, in dem eine Anforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7.

Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Erlaß nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Erlasses jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Erlaß begehrt ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Erlaß notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgelegten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8.

Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Modellmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9.

Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Bestellung von Ausbaubhilfe beantragen.

§ 10.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgenderweise festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer	6 Mark,
Kupferlegierungen:	
a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 Sfde. Nr. 35 u. 49) sowie von Türknoöpfen, Türklinen usw. einschließlich der Unterlagenelben usw. (§ 3 Sfde. Nr. 42 u. 55)	6 "
b) von allen übrigen Gegenständen.	5 "
Nickel.	14 "
Nickellegierungen.	8 "
Aluminium	12 "
Zinn.	10 "

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind, soweit wie irgend möglich, durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinken, Türknoöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Elementen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (s. § 9).

Die Uebernahmepreise und auch die Ausbaugütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszuführen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegswirtschaft, Berlin SW. 61, Giltzheimer Straße 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

- 1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind;
- 2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1./4. 15 R. R. A. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

- 1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
- 2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall-Werkstoffgesellschaft verkauft oder abgeliefert werden.
- 3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Hauptbeschaffungsstelle oder ein Freigabechein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen

des Bezugscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12.

Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die im § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.

Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu beschließen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen, auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfes nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Uebernahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17.

Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) Nr. Mc. 1/3. 17 R. R. U. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A/S. 17 R. R. U. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft. Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

1. für Haushaltgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2. 16. R. R. U. vom 15. März 1916 betroffen sind, } 3,90 M. für 1 kg Kupfer,
2,90 M. für 1 kg Messing,
12,90 M. für 1 kg Nidel,
2. für Bierkruggedel und Bierglasbedel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17 R. R. U. vom 8. Februar 1917 betroffen sind } 8,00 M. für 1 kg Zinn,
3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. U. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag Mc. 1700/4. 17. R. R. U. vom 10. Mai 1917 betroffen sind } 12,00 M. für 1 kg Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind, soweit wie irgend möglich, durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. U. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mc. 1700/4. 17. R. R. U. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Uebernahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. U. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17 R. R. U. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Uebernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Uebernahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

1,70 M. für das Kilogramm Kupfer,
1,00 " " " " Kupferlegierungen,
4,50 " " " " Nidel,
1,80 " " " " Nidellegierungen,
2,50 " " " " Aluminium,
2,00 " " " " Zinn (auch Stanniolpapier),
0,40 " " " " Zinn und Blei (auch Flaschenkapseln).

§ 18.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Dresden, Leipzig, 10. März 1918.

Stellv. Generalkommando XII und XIX.

Die kommandierenden Generale.

v. Brojzem. v. Schweinitz.

Ausführungsbestimmungen

zu der vorstehenden Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nidel, Nidellegierungen, Aluminium und Zinn vom 26. März 1918.

Zu § 4.

Beschlagnahme.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich der Biergegenstände be-

schlagnahmbar sind, auch wenn sie in der namentlichen Aufzählung des § 3 der Bekanntmachung nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen unverzüglich der Kriegsmetall-Wirtschaftsbehörde, Abt. KE, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zum Kauf angeboten werden.

Zu § 5.

Enteignung.

Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitärstatus übergegangen. Ohne daß also den Besitzern eine besondere Enteignungsanordnung zugeht, sind sie zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände an die bisherigen Metall sammelstellen unter Beachtung der ergangenen Bestimmungen verpflichtet.

Zu § 6.

Meldepflicht.

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur gewissenhaften und pünktlichen Meldung, wozu Vordrucke bei den Metall sammelstellen erhältlich sind, zweds Vermeidung der Bestrafung und der sonstigen Nachteile bis

zum 30. April 1918

verpflichtet. Demgemäß sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbehörden usw. zur Abgabe von Meldungen verpflichtet. Gegenstände in vermieteten Räumen sind vom Vermieter zu melden.

Zu § 7.

Ablieferung.

Die Ablieferungspflicht für die Gegenstände der Reihe I ist völlig unabhängig von der Ersatzbeschaffung (§ 8) und von der Ausbauhilfe (§ 9). Jeder Besitzer muß die in Reihe I genannten Gegenstände selber frei machen und sie ohne Vorzug, spätestens aber bis

zum 31. August 1918

an die zuständige Sammelstelle abliefern.

Besitzer von Gegenständen der Reihen II, III und IV müssen ihrerseits bemüht sein, die Ersatzbeschaffung und den Ausbau baldigst herbeizuführen. Diese Gegenstände sind, sobald sie ausgebaut bzw. ersetzt sind, spätestens aber bis

zum 31. Oktober 1918

abzuliefern.

Als Ausnahmen werden jedoch bestimmt:

1. Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung lfd. Nr. 55) von Haustüren und von Korridorüren (das sind solche, die eine Wohnung nach dem Treppenhause hin abschließen), mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.) werden vorerst noch belassen.
2. Wenn Besitzer von Türklinen die Ausbauarbeiten selber ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern oder Handwerkern ausbauen lassen, also die behördlich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen, so werden die zu den Türklinen gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) bis auf weiteres belassen.
3. Die belassenen Türklinen und Unterlagen sind erforderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzuliefern.

Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Besitzer enteigneter Gegenstände, die mit dem im § 10 der Bekanntmachung genannten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der Stücke abgeben, für welche der Uebernahmepreis beanstandet wird. Die Beschreibung muß dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die abereigneten Gegenstände nicht spätestens bis zu den vorstehend festgesetzten Terminen abliefern, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände auf seine Kosten abgeholt bzw. auch ausgebaut.

Zu § 8.

Ersatzbeschaffung.

Ersatz soll nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der lfd. Rn. 44, 45, 48, 49 und 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen (§ 6) behördlich beschafft.

Für die Gegenstände der lfd. Rn. 46, 47, 50, 51, 52, 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag Material zur Anfertigung der notwendigen Ersatzstücke zugewiesen. Solche Anträge sind bis zum 15. Mai 1918 zu stellen.

Jedermann kann sich die notwendigen Ersatzstücke auch selbst beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise bedienen.

Zu § 9.

Ausbau.

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Übung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbauarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen selbst oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewirken. Für Anzeige und Anträge auf kostenlose Bestellung von Ausbauhilfe, die bis zum 1. Juni 1918 zu bewirken sind, bei schwierigem Ausbau ist ein Vordruck zu verwenden, der bei jeder Sammelstelle erhältlich ist. Den Antragstellern auf Bestellung von Ausbauhilfe wird die Zeit des Ausbaus mitgeteilt werden. Die mit dem Ausbau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können. Der Besitzer ist verpflichtet, die Ausbauarbeiten in jeder Weise zu fördern und über die geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er erhält von der Ausbaustelle eine Ausbaubescheinigung über die ausgebauten Mengen, die bei der Ablieferung abzugeben ist; er erhält für die ihm ausgebauten Gewichtsmenge keine Ausbauevergütung.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbauevergütung für den selbst ausgeführten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

Zu § 10.

Uebernahmepreis.

Erfolgt die Auszahlung des Uebernahmepreises nicht sofort, so erhält der Ablieferer einen Auerkenntnischein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Anschrift des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Auerkenntnischeines wird der darin festgesetzte Betrag ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Auerkenntnischeines gilt das

Einverständnis mit dem festgesetzten Uebnahmepreis als bindend ausgesprochen und die Geltendmachung weiterer Ansprüche, besonders auch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, als ausgeschlossen.
 Besitzer, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich mit dem Uebnahmepreis gemäß § 10 der Bekanntmachung nicht zufrieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung, sondern eine Quittung. Mit dieser ist ein Vordruck verbunden, auf dem die endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen ist. Der Antrag ist der zuständigen Sammelstelle innerhalb 4 Wochen nach der Ablieferung zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Zu § 13.

Widerruf der Entlohnung.

Anträgen auf Widerruf der Entlohnung bzw. Befreiung von der Ablieferung kann nur stattgegeben werden, wenn sie ausreichend begründet sind. Als ausreichende Begründung gilt die Feststellung eines besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen. Anbetrachtenswert ist dagegen keine ausreichende Begründung.

Wer bei Nachprüfungen im Besitz von enteigneten und ablieferungspflichtigen Gegenständen betroffen wird, ohne eine für diese ausgestellte Befreiungsbefreiung zu besitzen, legt sich der Strafverfolgung aus.

Zu § 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Wer gehindert ist, Gegenstände der Reihen III und IV innerhalb der aufgegebenen Zeit abzuliefern, kann einen Antrag auf vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung bei der unterzeichneten Behörde stellen, der jedoch nur berücksichtigt werden kann, wenn er ausreichend begründet ist.

Zu § 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die Sammelstellen nehmen außer den enteigneten Gegenständen auch andere ähnlicher Art als freiwillige Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Hauptsächlich kommen die folgenden Gegenstände in Frage:

- Albumblätter
- Aschenbecher und Aschenteller
- Autogehäuse, wie Hüpen, Gasentwinder, Rolfschüler usw.
- Badeöfen
- Becher aller Art
- Beschläge an Möbeln, Koffern usw.
- Bestandteile von Beleuchtungsgeräten, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten
- Bierglasbedel, Bierkrugbedel
- Bierfahnen
- Bierschankkäulen, Bierhähne
- Bierwärmer, Bierwärmerlender
- Bilderrahmen
- Blumenspritzen
- Blumenteller, Blumentellerhalter
- Blumentöpfe und -stängel
- Bodenschuhbleche vor Defen und Herden
- Bowlen aus Haushaltungen
- Briefbeschwerer
- Bronzefiguren
- Brotkörbe
- Bücherlender
- Bügelgeräte
- Bürstentische
- Dosen aller Art
- Eierbecher
- Einrichtungsgegenstände aus Ställen
- Etagere
- Elektrizitätsapparate
- Fahnenstangenlender
- Flaschenlender
- Gardinenlender mit Hältern und Ringen aus Wohnungen
- Gashähne aus Wohnungen

- Gießlender
- Gongs
- Gloden von elektrischen Klingeln, Läutewerken usw.
- Griffe von Möbeln, Klavieren, Schubkäulen usw.
- Grammophon-Trichter und -Arme
- Gurthalter, Gurtklemmen an Rolladen usw.
- Humpen
- Jardiniere
- Jasundierbüchsen
- Kaffeelender
- Kaffeemaschinen
- Kaminumkleidungen
- Kaminvorleger und Feuergehör dazu
- Kämme
- Kartenschalen, Kartenpressen
- Ketten
- Klingelzüge und Klingelknöpfe
- Kollektorbüchsen
- Kuchenplatten
- Kronen
- Lampen
- Leuchter
- Teile aus Kupfer und Messing; da alle aus anderem Metall bestehende Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen
- Reisekoffer
- Reisekoffer
- Reisekoffer
- Reisekoffer
- Munitionskisten aus Messing, wie Pulvermaße, Kugellender, Schrotfäller, Zündhütchenlender, Umbördler usw.
- Musikinstrumente

- Rippesachen
- Rotenlender
- Obstmesser, Obstmesserkäulen
- Obstschalen
- Ofenrohrabsluhringe
- Ofenvorleger und Feuergehör dazu
- Platten
- Portale
- Portierenlender mit Hältern und Ringen aus Wohnungen
- Rauchservice
- Rasierlender
- Reinigungsbedel an Defen usw.
- Ringe zu Gardinen, Vorhängen, Portieren usw.
- Roller von Betten, Tischlender usw. mit Messingringen dazu
- Samoware
- Schablonen zum Wäschezeichnen
- Schalen und Säulen von Tafel, Säulen- und Hängewagen
- Schallbecher von Orgeln, Orchestern usw.
- Schienen an Treppen
- Schilder, Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder
- Schlittengeläute
- Schlösser
- Schlüssel, Schlüsselketten
- Schreibzeuggarnituren
- Schaukeln aller Art, z. B. Armlenderlender
- Selbstschalter
- Servierlender
- Signalpfeifen
- Sparbüchsen
- Spielelender
- Spielewaren

- Spritzen
- Spundhähne
- Staublender-Zubehörteile
- Stiefelknechte
- Streichholzlender
- Stufenvorlenderlender
- Tafelaufsätze, Tafelgehör
- Tassen und Untersätze dazu
- Teeglaslender
- Teelender, Teemaschinen
- Teller aller Art
- Thermometerlender
- Tintenlender
- Tischlender
- Torlenderlender
- Trichter
- Tritte und Trittbretter von Fußboden
- Türschlender
- Uhrgehäuse, Uhrgehör, Uhrschlender
- Untersätze für Flaschen, Krüge, Gläser
- Wagen
- Verdampferlender
- Vogelkäfige
- Vorhängelender mit Hältern und Ringen aus Wohnungen
- Wagenlender von Säulen- und Hängewagen
- Wandlender
- Wasserkäulen aus Wohnungen
- Weinlender
- Zahnstocherlender
- Ziergegenstände
- Zigarettenabslender
- Zigarettenlender
- Zigarettenlender
- Zunderlender, Zunderlender

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die Preise des § 10 der Bekanntmachung gezahlt.

Soweit die Gegenstände bereits früher durch diese oder frühere Bekanntmachungen entlohnt sind, besteht eine Ablieferungspflicht; für sie werden die Preise der betreffenden Bekanntmachung gezahlt.

Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel sind bereits nach der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. R. R. U., Aluminiumgeräten nach der Bekanntmachung M. c. 500/2. 17. R. R. U., Bierglasbedel und Bierkrugbedel aus Zinn nach der Bekanntmachung M. c. 1/2. 17. R. R. U. ablieferungspflichtig. Gegenstände dieser Art, die ohne besondere behördliche Genehmigung zurückgehalten sind, werden demnach zwangsweise eingezogen. Bis auf weiteres werden auch diese noch zu den im § 17 der Bekanntmachung genannten Preisen angenommen.

Für Gegenstände, welche nicht enteignet sind und freiwillig abgeliefert werden, ist eine Forderung über die festgesetzten Uebnahmepreise hinaus, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ausgeschlossen.

Zu § 16.

Anfragen und Anträge.

Jede Person kann an der unten bezeichneten Behörde und bei den Metalllenderstellen mündlich Auskunft über diese Bekanntmachung erhalten.

Alle schriftlichen Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die unterzeichnete Behörde zu richten und mit der Bezeichnung „Bezug auf Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Besondere Anweisungen.

Die unterzeichnete Behörde behält sich vor, im Einzelfalle besondere Anweisungen zu erteilen, denen von den melde- und ablieferungspflichtigen Besitzern nachzukommen ist. Dippoldiswalde, den 26. März 1918.

Der Kommunalverband.

Formulare und andere Drucksachen f. Gemeinde- und andere Behörden liefert in zweckentsprechender Ausführung die Buchdruckerei Carl Jehne, Dippoldiswalde

Potales.

△ Gegen die Güterdiebe. Um die Nach- und Abschubgüter des Heeres, sowie die Privatbesitzungen an die Front und von der Front gegen Veräußerung, Diebstahl und Unterschlagung zu schützen, sind besondere militärische Nach- und Abschubüberwachungsstellen in einer Reihe wichtiger Eisenbahnstellen eingerichtet worden. Durch diese Kommandos sind in der letzten Zeit vom 1. August 1917 bis zum 28. Februar 1918 über 1000 strafbare Fälle aufgeklärt, 2941 Täter ermittelt und gestohlene bzw. unterschlagene Gegenstände im Werte von über 765 000 Mark der Heeresverwaltung wieder zugeführt worden. Dieser schon recht bedeutende Erfolg würde sich aber erheblich steigern, wenn die Allgemeinheit die Kommandos unterstützen würde. Nicht nur, wer Angehörige an der Front hat, sondern jeder von uns hat das größte Interesse daran, daß unsere Feldgrauen das bekommen, was ihnen gebührt und zugehört ist. Darum scheue sich niemand, die Uebelwäter, die sich an Sendungen zum und vom Heere vergrreifen, den Kommandos anzuzeigen. Nur wenn jeder an seiner Stelle mithilft — und wer wollte dies nicht, gilt es doch, die Schlagfertigkeit unseres Heeres zu erhalten und zu erhöhen — kann dem weiteren Umsichgreifen der strafbaren Eingriffe in fremdes Eigentum und damit einem weiteren Sinken der Moral Einhalt geboten werden. Mittel sind bereitgestellt, den Anzeigenden in geeigneten Fällen eine Belohnung zuteil werden zu lassen. Die Anzeigen sind zu richten: An die Nach- und Abschubüberwachungsstelle in ...

△ Die Umgestaltung des Postverkehrs tritt bereits, nachdem der Reichstag soeben den Gesetzesentwurf über Änderungen des Postgesetzes angenommen hat, vom 1. April ab in Kraft. Danach wird der Briefverkehr der Postämter mit dem Postamtamt im Fern- wie im Ortsverkehr gänzlich vom Porto befreit. Ferner wird die Gebühr von 3 Pfennig für eine Ueberweisung von einem Postkontonto auf

ein anderes aufgehoben und drittens, was für das Publikum am wichtigsten ist, muß die Zahlkartengebühr vom Einzahler entrichtet werden. Wer diese Einzahlungsbücher sparen will, braucht nur ein Postkontonto anzulegen, das auch bei kleinerem Geldverkehr gute Dienste leistet.

△ Feldpost-Büchchen zum Westen werden zurzeit nicht besördert. Zur Verhütung sonst unvermeidlicher Störungen und Störungen des gesamten Feldpostverkehrs ist im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung die Annahme nichtamtlicher Feldpostbriefe über 50 Gr. (Büchchen) an die Truppenangehörigen der Westarmeen von sogleich ab bis auf weiteres eingestellt worden. Hiernach unzulässige Sendungen werden den Absendern zurückgegeben werden.

Aus aller Welt.

**** Feuer in einem Postwagen.** In dem am Freitag abend von Rostock nach Rostock abgefahrenen Personenzug entstand zwischen Rostock und Laage im Postwagen Feuer, das so schnell um sich griff, daß der ganze Wagen bald in hellen Flammen stand. Der Zug wurde durch Ziehen der Notleine zum Halten gebracht, doch war an ein Retten der Postlender nicht zu denken, sämtliche Briefschaften, Pakete und Zeitungen verbrannten. Zwei Postbeamte, die den Postwagen begleiteten, erlitten im Gesicht und an den Händen Brandwunden.

**** Raubmord im Güterwagen.** Der Soldat Kraftfahrer Hüll wurde in einem Güterwagen auf einer Anschlagstrecke des Bahnhofes Frankfurt a. M. ermordet und beraubt aufgefunden. Er war als Begleiter des Wagens von der Front entandt worden, um verschiedene Sachen in Frankfurt abzuliefern und hatte auch Pakete für Angehörige von Kameraden mitgenommen. Der Inhalt dieser Sendungen fehlt zum größten Teil. Dem Toten, der durch den Kopf geschossen ist, wurde Uhr, Brieftasche und Portemonnaie geraubt.

Irland: Wahlsieg der Englandfreunde.
 Bei der Wahl in Waterford ist anstelle des verstorbenen Führers der Nationalen John Redmond sein Sohn Kapitän Redmond mit einer Majorität von 479 Stimmen gegen den Kandidaten der Sinnfeindlender White gewählt worden.

Natürlich hatte der alte Redmond den sichersten Wahlsieg seiner Partei. Für England wird dieser Sieg um so mehr ein Trost sein, als der Kapitän Redmond in Flandern gegen Deutschland kämpft und von ihnen immer als ein Held der Reklame-Irland gepriesen worden ist.

**** Von einer Krähenplage** wird aus verschiedenen Teilen des Reiches berichtet. Die milde Witterung hat die frühe Einfaat des Sommergetreides, Sommerroggen, Gerste usw. erfreulich begünstigt. Leider muß sich der Landwirt fürchten, daß das nicht von Vorteil war. Denn dieses Saatgetreide wird vielfach von vielen Hunderten von Krähen unheimlich belagert, die nicht nur die freiliegenden, sondern auch alle irgend erreichbaren Samenkömer hervorholen und wegpressen. Hierdurch wird der Ertrag, zumal das Samenquantum knapp bemessen ist, aufs höchste gefährdet und in Frage gestellt.

**** Folgen der Hamsterei: Tod.** Um sich der Untersuchung seines Auftrages durch Polizeiorgane mit einem hamsterten Brot und Butter zu entziehen, sprang der 15-jährige Klein aus der Sonneberger Gegend in die Elbe und erreichte schwimmend das andere Ufer. Die Ware wurde ihm trotzdem abgenommen. Die Flucht durch das kalte Wasser kostete ihm aber das Leben, er starb nach einigen Tagen an den Folgen der Erkältung.

**** Ganzer Möbelwagen gestohlen.** Dem Fuhrunternehmer H. Schulte in Dortmund wurde von einem ungetreuen Fuhrmann, einem Kriegsinvaliden, ein halber Möbelwagen mit zwei Pferden und vollständigem Geschirr gestohlen. Der Wagen wurde zuletzt in Courf, zwei Stunden entfernt, gesehen.